

§ 1

Überwachung

Seilbahnen¹ gemäß Anlage unterliegen einer Überwachung durch das Staatliche Amt für Technische Überwachung (nachfolgend Amt genannt) entsprechend der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung — Überwachungspflichtige Anlagen — (GBl. I Nr. 59 S. 556).

§ 2

Zulassung, Zustimmung

(1) Die Leiter von Kombinat und Betrieben, Einrichtungen und die Vorstände von Genossenschaften (nachfolgend Betriebe genannt) haben beim Amt zu beantragen die

1. Zustimmung zum Projekt für überwachungspflichtige Seilbahnen
2. Zulassung des Betriebes zur Herstellung, Errichtung und/oder Instandsetzung von
 - a) überwachungspflichtigen Seilbahnen
 - b) Triebwerken, Tragkonstruktionen, Fahrzeugen überwachungspflichtiger Seilbahnen
3. Zustimmung zur Herstellung überwachungspflichtiger Seilbahnen
4. Typzulassung für in Serie zu fertigende
 - a) überwachungspflichtige Seilbahnen
 - b) Fahrzeuge und Schleppeinrichtungen überwachungspflichtiger Seilbahnen
5. Zustimmung zur Inbetriebnahme überwachungspflichtiger Seilbahnen
6. Zustimmung zum Import überwachungspflichtiger Seilbahnen.

(2) Mit dem Antrag auf Zustimmung zur Herstellung ist für überwachungspflichtige Seilbahnen für die Berechnungen der Tragkonstruktionen, für die Berechnungen des maschinentechnischen Teiles sowie für sicherheitstechnische Schaltprinzipien elektrotechnischer Anlagen der Prüfbescheid einer vom Amt zugelassenen Prüfstelle vorzulegen, wenn das vom Amt gefordert wird.

(3) Die Leiter von Betrieben haben zu sichern, daß dem Amt vor der Realisierung

- Änderungen oder Rekonstruktionen an überwachungspflichtigen Seilbahnen,
- Grundinstandsetzungen an Triebwerken, Tragkonstruktionen und Fahrzeugen von überwachungspflichtigen Seilbahnen

gemeldet werden. Das Amt entscheidet vor Wiederinbetriebnahme über erforderlich werdende Prüfungen und Zustimmungen.

§ 3

Revisionen

(1) Revisionen an überwachungspflichtigen Seilbahnen dürfen ab 1. Januar 1990 nur von dafür zugelassenen Revisionsberechtigten durchgeführt werden.

(2) Für die Revision überwachungspflichtiger Schleppeilbahnen können auch Revisionsberechtigte eingesetzt werden, die für die Revision von überwachungspflichtigen Aufzügen oder überwachungspflichtigen Hebezeugen zugelassen sind.

¹ Seilbahnen nach Standard TGL 30 356 - Gesundheits- und Arbeitsschutz, Seilbahnen —

§ 4

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Berlin, den 14. August 1987

**Der Leiter
des Staatlichen Amtes
für Technische Überwachung**
Kunt s c h e

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Seilbahnen nach Standard TGL 30 356, die einer Überwachung unterliegen:

1. Personenseilschwebbahnen
2. Lastenseilschwebbahnen
3. Personenstandseilbahnen
4. Lastenstandseilbahnen
5. Schleppeilbahnen für den Personentransport mit einer Lage des Förderseiles im unbelasteten Zustand von $\geq 2,5$ m über Flur (vertikal bestimmt) oder einer Betriebsgeschwindigkeit von über 1 m/s.

Anordnung**über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes**

vom 14. August 1987

§ 1

Die Arbeitsschutzanordnung 917 vom 19. Oktober 1971 — Seilbahnen — (Sonderdruck Nr. 713 des Gesetzblattes) wird aufgehoben¹.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Berlin, den 14. August 1987

**Der Leiter
des Staatlichen Amtes
für Technische Überwachung**
Kunt s c h e

¹ Es gilt der Standard TGL 30 356/04 - Gesundheits- und Arbeitsschutz; Seilbahnen; Arbeitsschutzgerechtes Verhalten; Kontrolle und Prüfung - und die Anordnung vom 14. August 1987 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Seilbahnen (GBl. I Nr. 20 S. 213).

Berichtigung

Die Oberste Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik weist darauf hin, daß es im § 2 der Anordnung vom 5. Mai 1987 über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes (GBl. I Nr. 14 S. 166) statt „1. Januar 1988“ richtig heißen muß: „1. Mai 1988“.